

# Bekanntmachung

## der Gemeinde Weichering



**Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**hier:** Anhörung für den Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donaumoos-Ach/Sandrach von Flusskilometer 13,50 bis 41,04 (Gewässer II. Ordnung) in den Gemeinden Karlskron, Weichering, Karlshuld, Königsmoos, Ehekirchen, Langenmosen und Schrobenhausen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Nachdem das Überschwemmungsgebiet der Donaumoos-Ach/Sandrach mit Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 16.02.2022 vorläufig gesichert wurde, soll nunmehr das Überschwemmungsgebiet endgültig festgesetzt werden.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet **in der Zeit vom 03.02.2026 bis 02.03.2026** auf folgenden Seiten abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.koenigsmoos.de>

<https://www.ehekirchen.de/bekanntmachungen/>

<https://www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Verfahren->

<https://www.weichering.de>

<https://www.karlskron.de/bekanntmachungen/>

<https://www.langenmosen.de/bekanntmachungen-langenmosen>

<https://www.karlshuld.de/Aktuelles.n2.html>

Der Plan für das Vorhaben liegt zusätzlich in der Zeit vom

**03.02.2026 bis 02.03.2026**

- in der Gemeinde Karlskron, Hauptstraße 34, 85123 Karlskron, Anbau OG Raum 111
- in der Gemeinde Weichering, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering, EG, Zimmer 4
- in der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Eingangsbereich Waaghaus
- in der Gemeinde Karlshuld, Hauptstr. 68, 86668 Karlshuld, EG Raum A06

- in der Gemeinde Königsmoos, Neuburger Str. 10, 86669 Königsmoos, Zimmer OG 04 (Bauamt)
- in der Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen, Zimmer 13
- in der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, EG, Zimmer 12

innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (16.03.2026) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

o.g. Gemeinden bzw.  
bei der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,  
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

oder elektronisch

(per E-Mail an: [gemeinde@karlskron.de](mailto:gemeinde@karlskron.de), [info@weichering.de](mailto:info@weichering.de), [tiefbau@schrobenhausen.de](mailto:tiefbau@schrobenhausen.de), [gemeindeverwaltung@karlshuld.de](mailto:gemeindeverwaltung@karlshuld.de), [gemeinde@koenigsmoos.de](mailto:gemeinde@koenigsmoos.de), [gemeinde@ehekirchen.de](mailto:gemeinde@ehekirchen.de), [poststelle@vgem-sob.de](mailto:poststelle@vgem-sob.de) oder [poststelle@neuburg-schrobenhausen.de](mailto:poststelle@neuburg-schrobenhausen.de)) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs.4 Satz 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.

Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Weichering, den 02.02.2026

Thomas Mack  
Erster Bürgermeister